



Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2025 für den Bereich Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben – Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden – Antrag der CDU-Fraktion vom 18.06.2024

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben
28.11.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 18.06.2024 beantragt die CDU-Fraktion die Errichtung eines Aufzugs im Gebäude der Volkshochschule. Aus Sicht der CDU-Fraktion können durch die in absehbarer Zeit anstehenden umfangreichen Dachsanierungsarbeiten Synergieeffekte genutzt werden (Antrag siehe Anlage zur Vorlage).

Die Verwaltung befürwortet den Antrag der CDU-Fraktion, auch im Hinblick auf die unten angeführten Gesetze, Normen und weitere Regelungen. Ein Aufzug allein stellt in dem Zusammenhang jedoch keine Barrierefreiheit her, ist aber ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Gemäß Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) wird Barrierefreiheit wie folgt beschrieben:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Daneben gilt auch § 49 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). In Absatz 2 heißt es:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Dies gilt insbesondere für

1. *Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und Erziehungswesens,*
2. *Sport- und Freizeitstätten,*

3. *Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
4. *Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
5. *Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten sowie*
6. *Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen."*

Die DIN 18040-1, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, gilt für Neubauten. „Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden“ (DIN 18040-1: 2010-10, 1 Anwendungsbereich).

Im Haushaltsplanentwurf 2025 sind für das Jahr 2025 bei der Investitionsmaßnahme 00050032 – Konzeptionierung Barrierefreiheit, öffentliche Gebäude – unter dem Produktkonto 011305.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen –30.000 Euro vorgesehen, um die Thematik weiter voranbringen zu können.

In dem Antragsschreiben der CDU-Fraktion wird auch die Frage gestellt, wie viele Gebäude der Verwaltung noch nicht mit einem Aufzug ausgerüstet sind.

Von 41 öffentlich zugänglichen Gebäuden sind derzeit 7 mit Aufzügen ausgerüstet.

Bei dem Neubau der Sonnenschule ist ein Fahrstuhl eingeplant, ebenso bei der Sanierung des Freizeithauses Neubeckum und der Stadtbücherei Neubeckum.

Im Rahmen der Haushaltsansätze für das Jahr 2025 sind Mittel für die Errichtung eines Fahrstuhls im Gebäude 1 des Albertus-Magnus-Gymnasiums im Zusammenhang mit der Sanierung der Innenhoffassade vorgesehen.

Die geplanten Schulerweiterungs-, Um- und Ausbauten werden weitere Verbesserungen im Hinblick auf die Barrierefreiheit mit sich bringen.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion